

Einwohnergemeinde
Niederried b.I.

Abfallreglement

Gültig ab 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Titel		Seite
I	Allgemeines	3
II	Entsorgung	4
III	Finanzierung	6

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Verbote und Kontrolle

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen außerhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausnahmen regelt die Luftreinhalteverordnung.

³ Die Entsorgung von Abfällen, insbesondere von Küchen- und Sonderabfällen, durch die Kanalisation ist verboten.

⁴ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfall darf zur Feststellung des Verursachenden von Gemeindebeauftragten untersucht werden. Zu diesem Zweck sind diese zum Öffnen von Abfallsäcken und Behältern befugt.

II. Entsorgung

a) Hauskehricht

Begriff

Art. 7 ¹ Als Abfälle für die Verbrennung gelten alle Abfälle aus den Wohnungen und ihren Umgebungen, die nicht gesondert entsorgt oder verwertet werden können und für die keine besonderen Vorschriften bestehen.

² Die entsprechenden Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dieser Abfallart gleichgestellt.

Bereitstellung für Abfuhr

Art. 8 ¹ Die für die Verbrennung bestimmten Abfälle sind in offiziell zugelassenen Säcken oder Gebührenmarken zu höchstens 18 Kilogramm Gewicht oder in Containern mit Marken bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

³ Der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung kann Abfallsammelplätze definieren.

⁴ Für die Entsorgung von Abfällen aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann der Gemeinderat je nach Art und Menge separate Vereinbarungen mit den Betrieben abschliessen.

Abfuhrtage

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht wird ein- bis zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 10 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder sehr korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle

² Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung sowie Container ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt bzw. geleert.

b) Separatsammlung, Sperrgut

Separatsammlung

Art. 11 ¹ Im Abfallmerkblatt der Gemeinde sind die von der Gemeinde oder anderen Institutionen organisierten Separatsammlungen sowie die Sammelstellen aufgeführt. Es handelt sich dabei namentlich um Altpapier, Altglas, Altmetall, Aluminium, Weissblech, Textilien, PET, Batterien, Karton, Gartenabfälle und Sperrgut.

² Diese Abfälle dürfen nicht der Hauskehrichtabfuhr zugeführt werden.

c) Kompostierung

Kompostierung

Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

d) Tierkörper

Tierkörper

Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzugeben.

² Nähere Bestimmungen werden im entsprechenden Reglement oder in Vereinbarungen geregelt.

³ Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

⁴ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

e) Sonderabfälle

Begriff

Art. 14 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaft umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordert gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 15 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt dem Besitzer.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und Entsorgungsaktionen

Art. 16 Die Gemeinde informiert via Abfallmerkblatt oder sonstiger geeigneter Publikation über die Entsorgung von Alt- und Speiseöl sowie über allfällige Sammelaktionen für weitere Sonderabfälle (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel etc.).

f) Öffentliche Abfallbehälter

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 17 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehälter an frequentierten Stellen.

²Die Behälter dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

III. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 18 ¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, welche die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.</p> <p>²Die Kosten für die Anschaffung von Containern auf den definierten Sammelplätzen wird von der Gemeinde getragen. Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktanlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinden, tragen die Abfallbesitzer.</p>
Gebührenarten	<p>³Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">- einer Grundgebühr- einer Sack- oder Markengebühr- Gebühren für Containerleerungen ohne gebührenpflichtige Säcke- Gebühren für spezielle Abfallarten (Sperrgut, Grünabfuhr etc.)
Grundsätze für die Bemessung von Gebühren	<p>Art. 19 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>
Grundgebühr	<p>Art. 20 ¹Für jede Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten.</p> <p>²Diese Grundgebühr wird jährlich, unabhängig von der Benutzungsdauer und der Benutzungintensität pro Wohnung erhoben.</p>
Definition Wohnung	<p>³Als Wohnung gelten Räume, die einem Haushalt als Unterkunft zur Verfügung stehen, eine Küche oder eine Kochgelegenheit umfassen, ein WC/Badezimmer verfügen sowie einen eigenen Zugang haben.</p>
Gebührenrahmen	<p>⁴Rahmentarif Grundgebühr CHF 70.00 bis CHF 150.00</p>
Sackgebühr	<p>Art. 21 ¹Die Gebühr wird pro Sack entsprechend der Grösse erhoben.</p> <p>²Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>
Markengebühr	<p>Art. 22 ¹Nicht offizielle Säcke der Gemeinde sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.</p> <p>²Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>
Containerleerung	<p>Art. 23 ¹Die Container ohne gebührenpflichtige Säcke sind mit einer Containervignette zu versehen.</p> <p>²Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>
Gewerbe	<p>Art. 24 Das Gewerbe ist von der Bezahlung der Grundgebühr befreit.</p>

- Gebührenansätze** **Art. 25** Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze im Rahmen des Budgets für das Folgejahr fest.
- Abgabe der Säcke** **Art. 26** ¹Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren die Entschädigung für den Betrieb und weitere Einzelheiten ab.
- ²Die Säcke und Gebührenmarken können bei den Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferlauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
- Sperrgut, Grünabfuhr** **Art. 27** Die Aufwendungen für die Sperrgut- und Gartenabfallentsorgung können gemäss dem Verursacherprinzip finanziert werden.
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten** **Art. 28** ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde erhoben.
- ²Für den Erlass von Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.
- ³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Bezug** **Art. 29** ¹Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ²Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ³Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁴Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Inkrafttreten** **Art. 30** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beschlossen durch die Urnenabstimmung am 13. Juni 2021.

Niederried, 13. Juni 2021

DER GEMEINDERAT NIEDERRIED b. INTERLAKEN

Der Gemeindepräsident:



Beat Studer

Der Gemeindeschreiber:



Beat Glarner


Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindegeschreiber hat das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt. Er hat diese Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Interlaken Nr. 18 vom 6. Mai 2021 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 01.01.2022 wurde im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 30 vom Donnerstag, 29. Juli 2021, ordnungsgemäss publiziert.

Niederried, 30. Juli 2021

Der Gemeindegeschreiber:



Beat Glarner